Freie Hansestadt Bremen

Geltendmachung von Kindesunterhalt in einem schnelleren, einfacheren Gerichtsverfahren

-

Für ein minderjähriges Kind getrenntlebender Eltern, kann von dem unterhaltspflichtigen Teil ein angemessener Unterhalt verlangt werden.

Basisinformationen

Unterhalt für ein minderjähriges Kind getrennt lebender – verheirateter oder nicht verheirateter – Eltern kann vom Unterhaltsverpflichteten beim Familiengericht in einem regulären (streitigen) oder auch in einem vereinfachten Unterhaltsverfahren geltend gemacht werden. Das vereinfachte Verfahren muss mit Hilfe eines Formulars beantragt werden. Es kann schneller und kostengünstiger als ein streitiges Unterhaltsverfahren zu einem Vollstreckungstitel (Unterhaltsfestsetzungsbeschluss) führen.

Sie können sich von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Jugendamt oder einem Rechtsanwalt beziehungsweise einer Rechtsanwältin beraten lassen, ob diese Verfahrensform in Ihrem Fall geeignet ist.

Voraussetzungen

Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren der Unterhaltsfestsetzung sind:

- Es handelt sich um Unterhalt
  - für ein minderjähriges Kind oder
  - für ein volljähriges Kind für die zurückliegende Zeit der Minderjährigkeit.
- Kein Gericht hat bereits über den Unterhaltsanspruch entschieden oder es wurde noch kein gerichtliches Unterhaltsverfahren beim Gericht eingeleitet.
- Es gibt noch keinen vollstreckbaren Unterhaltstitel (z.B. eine Jugendamtsurkunde).
- Der verlangte Unterhalt für das Kind ist nicht höher als das 1,2-fache des Mindestunterhalts.

Zur Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs berechtigt sind Sie als

- sorgeberechtigter Elternteil, bei dem das minderjährige Kind lebt, oder
- Person oder Stelle, die das Kind rechtlich vertritt.

Ablauf

Den Antrag müssen Sie über das Antragsformular, welches beim Jugendamt beziehungsweise beim Amtsgericht zu erhalten ist, stellen. Das Formular steht Ihnen auch zum Download zur Verfügung.

- Den Antrag stellen Sie als berechtigte Person
  - entweder im eigenen Namen für das Kind
    - wenn Sie mit dem anderen Elternteil verheiratet sind und Sie getrennt leben oder
    - eine Ehesache zwischen Ihnen anhängig ist.
  - oder im Namen des Kindes als dessen gesetzliche Vertretung.
- Den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag reichen Sie mit den nötigen Nachweisen bei Ihrem zuständigen Familiengericht am Amtsgericht ein.
- Das Gericht setzt den Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin schriftlich davon in Kenntnis, dass die Festsetzung einer Unterhaltszahlung für das Kind beantragt wurde.
- Der oder die Unterhaltspflichtige erhält die Möglichkeit, innerhalb eines Monats Einwendungen zu erheben:
  - Das Gesetz sieht nur unter engen Voraussetzungen vor, dass Einwendungen des Antragsgegners im vereinfachten Unterhaltsverfahren berücksichtigt werden.
- Zur Klärung hat der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin seine oder ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenzulegen:
  - fügt entsprechende Belege bei.
  - erklärt, inwieweit er oder sie zur Unterhaltszahlung bereit ist.
- Das Gericht informiert Sie über etwaige Einwendungen und die erteilten Auskünfte.
- Erklärt sich der Antragsgegner beziehungsweise die Antragsgegnerin ganz oder teilweise zur Unterhaltsleistung bereit oder erhebt keine oder nur unzulässige Einwendungen, setzt das Gericht den Unterhalt durch Beschluss entsprechend fest.
- Hinweis: Andernfalls ist das vereinfachte Verfahren gescheitert und wird auf Antrag in das streitige Verfahren übergeleitet.

Benötigte Unterlagen

- Für den Antragsteller/die Antragstellerin:
  - Das Formular "Antrag auf Festsetzung von Unterhalt nach § 249 FamFG (Vereinfachtes Verfahren)" - erhältlich beim Jugendamt oder bei jedem Amtsgericht.
  - Eine Erklärung über Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kindes und der Eltern (soweit bekannt).
  - Etwaige Nachweise und Belege über die Einkommensverhältnisse.
- Für den Antragsgegner/die Antragsgegnerin:
  - Einwendungsformular - erhältlich beim Amtsgericht.
  - Entsprechende Nachweise und Belege.

Zuständige Stellen

- **Amtsgericht Bremen**
  - (0421) 361 15957
  - (0421) 496 34851

    - Ostertorstraße 25-31, 28195 Bremen
    - Website
    - office@amtsgericht.bremen.de

- **Amtsgericht Bremen-Blumenthal**

    - +49 421 361 7714
    - +49 421 361 7302
    - Landrat-Christians-Straße 67, 28779 Bremen
    - Website
    - office@amtsgericht-blumenthal.bremen.de

- **Amtsgericht Bremerhaven**

    - (0471) 596 13680
    - (0471) 596 13696
    - Nordstraße 10, 27580 Bremerhaven
    - Website
    - office@amtsgericht-bremerhaven.bremen.de
    - Rechtssichere E-Kommunikation mehr

Formulare

- **Antrag auf Festsetzung von Kindesunterhalt**

- **Datenblatt für Einwendungen**

Gebühren / Kosten

- Gerichtskosten
- Rechtsanwaltskosten

Beides richtet sich nach dem Streitwert.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Es kann nur Unterhalt für bzw. aus der Zeit der Minderjährigkeit des Kindes festgesetzt werden; Unterhalt für die Vergangenheit kann nur unter bestimmten Voraussetzungen verlangt werden.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

In der Regel ca. zwei Monate, vom Einzelfall abhängig.

Rechtsgrundlagen

- §§ 1601 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- § 111 Nr. 8 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) für Familienstreitsachen
- § 112 Nr. 1 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) für Familienstreitsachen
- § 113 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) für Familienstreitsachen
- § 114 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) für Familienstreitsachen
- §§ 249 ff. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

Weitere Informationen

- Merkblatt zum Antragsformular Antrag auf Festsetzung von Kindesunterhalt
- Hinweisblatt für die Einwendungen
- Die Düsseldorfer Tabelle
- Die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte
- Informationen zum Thema Unterhalt

Aktualisiert am 31.01.2025